

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 10. Miechów, am 10. November 1917.

131.

V. A. Nr. 28085/17.

Kundmachung

betreffend die klassifikation der Transportsmittel.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen hat auf Grund des § 8 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915 betreffend die Aushebung der Transportmittel für militärische Zwecke eine wiederholte Klassifikation der angemeldeten Transportmittel des Kreises Miechów angeordnet.

Die in den Gemeinden des Kreises Miechów befindlichen Transportmittel werden in der Zeit vom 12. November bis 22. Dezember 1917 klassifiziert werden.

Tag und Ort der Klassifikation werden mit Kundmachungen verlautbart.

Jeder Transportmittelbesitzer hat seine Transportmittel in ihrer gewöhnlichen Verwendungsart einzeln der Kommission vorzuführen oder vorführen zu lassen und zwar:

Reitpferde und Tragtiere, gezäumt und gesattelt, einzeln an der Hand; Fuhrwerke jeder Art mit den beschirrten Zugtieren bespannt; über die Anzal der Zugtiere etwa vorhandene Fuhrwerke an die bespannten angehängt; allenfalls vorhandenes Reservereitzeug und Zuggeschier auf den Fuhrwerken verladen.

Motorfahrzeuge samt allem Zugehör nach Tunlichkeit betriebsfähig, sonst auf entsprechende Art.

Nach Bespannung der Fuhrwerke etwa erübrigende Zugtiere sind mit dem allenfalls vorhandenen Zuggeschirr, Hunde mit Beisskörben versehen an der Hand einzeln oder paarweise vorzuführen.

Transportmittelbesitzer, welche wohl Fuhrwerke aber keine Zugtiere besitzen, führen diese nach Weisung des Gemeindevorstehers angehängt an die bestpannten Fuhrwerke der anderen Transportmittelbesitzer derselben Ortschaft vor.

Zur Klassifikation sind alle Pferde, auch die nach § 10, Punkt 1 bis 6 der zitierten Verordnung des Armeeoberkommandanten befreiten, vorzuführen, bei welcher Gelegenheit sie mit einem Brandzeichen versehen werden.

Über die durch die Kommission tauglich beziehungsweise brauchbar befundenen Transportmittel und Zugehör erhält der Besitzer ein Widmungsblatt,

welches von ihm entgegengenommen und sorgfältig aufbewahrt werden muss.

Die weiteren Verpflichtungen, welche aus der Übernahme des Widmungsblattes erwachsen, sind in der Belehrung zu demselben enthalten.

Die Besitzer von Transportmitteln, welche vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden im Sinne des § 23 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten — soweit die Handlung nicht unter eine strengere Bestrafung fällt — mit Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, ewentuell nebst der Geldstrafe auch noch mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

Pferde, die nach Ablauf der Klassifikation das oben erwähnte Brandzeichen nicht tragen, unterliegen der Beschlagnahme ohne Entschädigung.

Die Nachnahmungen des Brandzeichens und der Besitz eines geeigneten Brandeisens unterliegt der Bestrafung wegen Urkundefälschung.

Es wird nochmals betont, dass die Vorführung zur Klassifikation keinesfalls die sofortige Aushebung der Transportmittel in sich schliesst, sondern lediglich den Evidenzzwecken dient.

Miechów, 6. November 1917.

132.

Verordnung vom 17. September 1917,

betreffend die Kreisordnung.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Errichtung von Kreisvertretungen.

Für jeden Kreis wird eine Kreisvertretung geschaffen.

Änderung der Grenzen der Kreise bewirken die entsprechende Änderung des Amtsgebietes der Kreisvertretung.

Mehrere Kreisvertretungen können sich mit Zustimmung des Militärgeneralgouvernements zur Erreichung bestimmter Zwecke zu Kreisverbänden vereinigen.

Die Tätigkeit jedes Kreisverbandes wird durch ein Statut geregelt, das der Genehmigung des Militärgeneralgouvernements unterliegt.

Die Stadt Lublin wird aus dem Verbande der Kreisvertretung ausgenommen.

§ 2.

Zusammensetzung der Kreisvertretungen.

Die Kreisvertretungen bestehen in Kreisen mit höchstens 100.000 Einwohnern aus vierundzwanzig Kreisverordneten; in Kreisen mit mehr als 100.000 Einwohnern tritt für je 10.000 oder weniger Einwohner ein Kreisverordneter hinzu.

Die Kreisvertretungen werden für drei Jahre gewählt. Sie bestehen aus Vertretern folgender Interessengruppen:

1. Höchstbesteuerte des Handels, der Industrie und des Immobiliarbesitzes,
2. Städte,
3. Landgemeinden.

Die Zahl der Mandate wird auf die einzelnen Gruppen folgendermassen verteilt:

I. Zunächst wird die Zahl der städtischen Kreisverordneten nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl der Städte zur Gesamtzahl der Bevölkerung des Kreises festgesetzt, wobei die auf die Städte entfallende Anzahl der Mandate auf Kosten der übrigen Mandate um ein Mandat vermehrt wird. Die Anzahl der städtischen Mandate darf nicht weniger als ein Sechstel und nicht mehr als die Hälfte der Mandate des Kreises betragen.

II. Die nach Abzug der städtischen Mandate verbleibende Zahl der Mandate wird zu gleichen Teilen auf die Gruppen der Höchstbesteuerten sowie der Landgemeinden verteilt. Bei ungerader Zahl wird das erübrigende Mandat der Gruppe der Landgemeinden zugewiesen. Wenn die Zahl der Wahlberechtigten in der Gruppe der Höchstbesteuerten nicht wenigstens zehnmal so gross ist, als die Zahl der auf diese Gruppe entfallenden Mandate, so hat eine entsprechende Verminderung der Mandatenanzahl dieser Gruppe zu Gunsten der Mandatenzahl der Gruppe der Landgemeinden einzutreten.

Die Funktion eines Kreisverordneten ist ein Ehrenamt.

§ 3.

Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels, der Industrie und des Immobiliarbesitzes.

Die Kreisverordneten dieser Gruppe werden von den Wahlberechtigten in einem Wahlkörper gewählt.

Wahlberechtigt ist, wer in einem Kreise zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen:

1. wenigstens 150 polnische Morgen Grundeigentum, oder
2. eine Pachtung von mindestens 300 polnischen Morgen, oder
3. ein Wohnhaus im Feuerversicherungswerte von wenigstens 30.000 Rubel besitzt, oder

4. ein Gewerbe (Industrieunternehmen) mit festem Standorte betreibt, in dem wenigstens hundert Arbeiter beschäftigt sind, oder

5. mit der Gewerbepatentsteuer erster bis vierter Klasse oder der Handelspatentsteuer erster oder zweiter Klasse in Vorschreibung steht.

Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

Zur persönlichen Ausübung des Wahlrechtes sind erforderlich:

1. Das vollendete 25. Lebensjahr,
2. männliches Geschlecht,
3. Vollgenuss der bürgerlichen Rechte,
4. Unbescholtenheit.

Unbescholten im Sinne dieser Verordnung ist, wer nicht wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens verurteilt wurde. Die wegen eines Verbrechens verurteilten Personen werden nach Ablauf von zehn Jahren die wegen eines Vergehens verurteilten Personen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende oder der rechtskräftigen Nachsicht der Strafe wieder als unbescholten angesehen.

Juristische Personen üben das Wahlrecht durch ein Mitglied ihrer Vertretung, Frauen und volljährige Männer unter 25 Jahren durch Bevollmächtigte, Minderjährige und Handlungsunfähige durch ihre gesetzmässigen Vertreter, mehrere Eigentümer durch eine aus ihrer Mitte gemeinsam bestimmte Person aus. Diese Personen müssen den Voraussetzungen für die persönliche Ausübung des Wahlrechtes entsprechen. Bevollmächtigte dürfen nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Jeder Wahlberechtigte kann in einem Kreise für seine Person nur eine Stimme abgeben.

Der Staat übt sein Wahlrecht durch einen Delegierten aus.

§ 4.

Gruppe der Städte.

In diese Gruppe gehören jene Städte, auf die sich die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 18. August 1916, Nr. 64 und 65 V. Bl., beziehen.

Die Mandate dieser Gruppe werden auf die im Kreise befindlichen Städte nach ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt; auf jede Stadt muss jedoch wenigstens ein Mandat entfallen.

Die Kreisverordneten werden in jeder Stadt von den Mitgliedern des Stadtrates und jenen Mitgliedern des Magistrates, die nicht dem Stadtrate angehören, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters (Stadtpräsidenten) gewählt.

§ 5.

Gruppe der Landgemeinden.

Die Kreisverordneten dieser Gruppe werden derart gewählt, dass auf jede Landgemeinde nach Möglichkeit ein Kreisverordneter entfällt. Wo dies nicht möglich ist, sind mehrere Gemeinden zu einem Wahlbezirke zusammenzulegen.

Wahlberechtigt ist, wer:

1. in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt ist, oder

2. zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen in der Gemeinde ein Wohnhaus im Feuerversicherungswerte von wenigstens zweitausend Rubel besitzt, oder mit einer Handels- oder Gewerbepatentsteuer in Vorschreibung steht, oder

3. in der Gemeinde wohnt, das 25. Lebensjahr vollendet und vier Klassen einer Mittelschule absolviert hat.

Im Falle des Punktes 3 kann das Wahlrecht nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Im übrigen gelten für die Ausübung des Wahlrechtes die Vorschriften des § 3, Absätze 3 bis 7.

Wer in der Gruppe der Höchstbesteuerten wahlberechtigt ist, hat in der Gruppe der Landgemeinden kein Stimmrecht.

§ 6.

Wählbarkeit.

Erfordernisse der Wählbarkeit sind:

1. das vollendete 30. Lebensjahr,
2. männliches Geschlecht,
3. Vollgenuss der bürgerlichen Rechte,
4. ordentlicher Wohnsitz oder Besitz einer Realität oder Betrieb eines Gewerbes mit festem Standorte im Kreise,
5. Unbescholtenheit,
6. Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift.

§ 7.

Wahlordnung.

Die Vorschriften über die Ausschreibung und Durchführung der Wahlen werden durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements erlassen.

§ 8.

Wirkungskreis der Kreisvertretung.

Der Wirkungskreis der Kreisvertretung umfasst:

I. Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, hygienischen und kulturellen Interessen des Kreises, somit insbesondere:

1. Verwaltung des eigenen Vermögens,

2. Schutz und Ausgestaltung der Landwirtschaft, des Handels und Gewerbes,

3. Errichtung und Erhaltung der im Interesse des Kreises notwendigen Strassen und anderen Kommunikationsmittel, sowie Subventionierung von Verkehrsanlagen, deren Erhaltung anderen Faktoren obliegt,

4. Sanitäre Vorsorgen,

5. Errichtung und Erhaltung oder Subventionierung von Krankenanstalten und anderen sanitären Einrichtungen,

6. Armenwesen,

7. Förderung der Volks- und Fachbildung,

8. Massnahmen zur Bekämpfung der Trunksucht.

Die Bestimmung der Strassen, deren Erhaltung der Kreisvertretung obliegen wird, erfolgt in letzter Instanz vom Militärgeneralgouvernement.

II. Die Obsorge und Überwachung der Landgemeinden und Städte hinsichtlich ihrer Wirtschaftsgebarung und der Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

Die Kreiskommandos haben diese Angelegenheiten zur Erledigung an die Kreisvertretungen zu überwiesen.

III. Mitwirkung bei Durchführung der staatlichen Aufgaben, die der Kreisvertretung von staatlichen Behörden zugewiesen sind.

IV. Stellung von Anträgen in Bezug auf Massnahmen, die eines Gesetzes bedürfen und die Interessen des Kreises berühren.

§ 9.

Einnahmen der Kreisvertretungen.

a) Staatliche Subventionen und jene staatlichen Einnahmen, die den Kreisvertretungen gesetzlich überwiesen werden,

b) eigene Einnahmen:

1. Zuschläge zu den Staats- und Gemeindesteuern,

2. die Erträgnisse der durch gesetzliche Vorschriften eingeführten direkten Kreissteuern, insbesondere der Hundesteuer,

3. Gebühren für die Benützung von Anstalten und Einrichtungen, die von der Kreisvertretung im öffentlichen Interesse erhalten werden,

4. Gebühren von Grundbesitzern und Gewerbetreibenden, für die Benützung solcher Einrichtungen, aus denen ihnen besondere Vorteile erwachsen,

5. Erträgnisse aus gesetzlichen Alleinrechten der Kreisvertretung zum Vertriebe von Bedarfsgegenständen,

6. Einnahmen aus dem eigenen Vermögen.

Das Militärgeneralgouvernement kann der Stadt Lublin einen einmaligen oder ständigen Zuschuss zu den Verwaltungsausgaben des umliegenden Kreises vorschreiben.

§ 10.

Organe der Kreisvertretung.

Organe der Kreisvertretung sind:

Der Kreistag (sejmik powiatowy), der Kreisausschuss (wydział powiatowy) und der Vorsitzende (przewodniczący).

Der Vorsitzende ist der jeweilige Kreiskommandant oder in seiner Vertretung der Leitende Zivilkommissär.

§ 11.

Kreistag.

Der Kreistag wird auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel jedes Vierteljahr einberufen. Er muss einberufen werden, sobald dies ein Drittel der Kreisverordneten verlangt. Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Kreisverordneten anwesend ist.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichkeit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Beschlussfassung des Kreistages sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Festsetzung des Kreisbudgets und Überprüfung des Rechnungsabschlusses,

2. Einrichtung des Bureaus der Kreisvertretung und Festsetzung der Zahl und der Bezüge der Beamten,

3. einmalige Ausgaben über fünftausend Kronen,

4. Übernahme dauernder Verpflichtungen von jährlich mehr als fünfhundert Kronen,

5. Aufnahmen von Anleihen, die das Budget ständig belasten,

6. Einführung von Kreissteuern und anderen Abgaben, von Zuschüssen zu den Staats- und Gemeindesteuern, von Alleinrechten der Kreisvertretung, sowie hierauf gerichtete Anträge (§ 8, Punkt IV),

7. Festsetzung der Geschäftsordnung für den Kreistag und den Kreisausschuss,

8. Entscheidung über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Kreisausschusses,

9. Angelegenheiten, die sich der Kreistag vorbehält.

Anträge im Kreistage zu stellen sind berechtigt:

a) der Vorsitzende im Namen der Militärverwaltung,

b) der Kreisausschuss als solcher,

c) jeder Kreisverordnete.

Der Kreistag ist berechtigt, für spezielle Angelegenheiten Kommissionen zu bestimmen und für diese Regulative hinauszugeben.

§ 12.

Kreisausschuss.

Der Kreisausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Kreistages und aus sechs Mitgliedern, von denen drei von den Kreisverordneten jeder der drei Wahlgruppen, die übrigen vom ganzen Kreistage entsendet werden. In derselben Weise wird für jedes Ausschussmitglied ein Stellvertreter gewählt.

Der Kreisausschuss wird über Einladung des Vorsitzenden in der Regel allmonatlich einberufen. Er muss einberufen werden, sobald dies zwei Ausschussmitgieder verlangen.

Der Kreisausschuss ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleicheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Kreisausschuss bereitet die zur Beschlussfassung des Kreistages bestimmten Angelegenheiten vor und beschliesst über alle anderen Angelegenheiten, die dem Kreistage nicht vorbehalten sind.

Der Kreisausschuss delegiert eines seiner Mitglieder zur Leitung des Bureaus der Kreisvertretung.

Der Kreisausschuss übt in den Städten und Landgemeinden das Aufsichtsrecht über die Gemeindewirtschaft und die Disziplinargewalt über den Bürgermeister (Stadtpräsidenten), Gemeindevorsteher und die anderen Gemeindebeamten aus. Disziplinarmassnahmen sind:

1. Mahnungen und Rügen,
2. Geldstrafen bis zu hundert Kronen,
3. Suspension vom Amte bis zur Entscheidung des Militärgeneralgouvernements.

Der Kreisausschuss kann die Ausführung der Beschlüsse von Vertretungen und Organen der Städte oder Landgemeinden bis zur Entscheidung des Militärgeneralgouvernements sistieren.

Der Kreistag kann den Mitgliedern des Kreisausschusses und der Kommissionen nach Massgabe der verfügbaren Mittel Diäten zuerkennen.

§ 13.

Vorsitzender.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses und führt laufende Geschäfte. Er zeichnet alle Schriftstücke im Namen der Kreisvertretung. Urkunden, durch die Verpflichtungen übernommen werden, müssen ausser vom Vorsitzenden auch von zwei Ausschussmitgliedern unterfertigt sein.

Dem Vorsitzenden obliegt die Aufnahme des Bureaupersonals nach Anhörung des Kreisausschusses und die Ausübung der Disziplinargewalt über das Personale der Kreisvertretung.

§ 14.

Amtssprache.

Die Amtssprache des Kreistages, des Kreisausschusses und aller ihrer Organe ist die polnische.

Alle Kreisvertretungen müssen jedoch Zuschriften militärischer Kommandos ohne Rücksicht auf deren Sprache, nichtpolnische Parteieingaben dann in Behandlung nehmen, wenn die Sprache der Eingabe gesetzlich zugelassen ist und von wenigstens zehn Prozent der Einwohner des Kreises gebraucht wird.

§ 15.

Aufsichtsrecht.

Der Vorsitzende ist berechtigt, die Ausführung der Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages zu sistieren.

Die Sistierung muss verfügt werden, wenn die Beschlüsse den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und gesetzmässigen behördlichen Verfügungen widersprechen oder den Wirkungskreis der Kreisvertretung überschreiten. Der Vorsitzende hat bei Sistierung eines Beschlusses des Kreisausschusses die Angelegenheit vor den nächsten Kreistag zu bringen, bei Sistierung eines Beschlusses des Kreistages die Angelegenheit binnen drei Tagen dem Militärgeneralgouvernement zur Entscheidung vorzulegen.

Dem Militärgeneralgouvernement steht das Oberaufsichtsrecht über die gesamte Tätigkeit der Kreisvertretungen zu.

Folgende Beschlüsse bedürfen jedenfalls der Genehmigung des Militärgeneralgouvernements:

1. Übernahme von Strassen und anderen Kommunikationsmitteln in die Verwaltung des Kreises,
2. Einführung von Kreissteuern und anderen Abgaben, von Zuschüssen zu den Staats- und Gemeindesteuern, von Alleinrechten der Kreisvertretung unbeschadet der Vorschrift des § 8, Punkt IV,
3. Festsetzung des Kreisbudgets und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
4. Übernahme einer Verpflichtung im Geldwerte von mehr als fünfzigtausend Kronen.

Wenn die Kreisvertretung ihre den öffentlichen Interessen dienenden Aufgaben nicht erfüllt, kann der Vorsitzende diese Aufgaben nach eingeholter Ermächtigung des Militärgeneralgouvernements gegen nachträgliche Mitteilung an die Kreisvertretung selbst versehen lassen.

§ 16.

Beschwerden.

Wer durch einen Beschluss der Kreisvertretung oder eine Verfügung ihres Vorsitzenden in seinen Rechten verletzt ist, kann innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung oder der Mitteilung der Verfügung beim Vorsitzenden die Beschwerde an das Militärgeneralgouvernement einbringen.

Das Militärgeneralgouvernement entscheidet endgültig.

§ 17.

Auflösung der Kreisvertretung.

Das Militärgeneralgouvernement kann vor Ablauf der Amtsdauer die Kreisvertretung auflösen und trifft in diesen Fällen die notwendigen Anordnungen wegen Fortführung der Angelegenheiten derselben.

Neuwahlen müssen binnen drei Monaten stattfinden.

§ 18.

Durchführungsmassnahmen.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, alle Massnahmen zu treffen und Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung notwendig sind.

§ 19.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Szeptycki m. p., Generalmajor.

133.

Verordnung vom 5. Oktober 1917,

betreffend die Kreiswahlordnung.

Auf Grund der §§ 7 und 18 der Verordnung vom 17. September 1917, Nr. 76 V. Bl., wird hinsichtlich der Durchführung der Wahlen zu Kreisvertretungen und Kreisausschüssen, folgendes verordnet:

Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 1.

Von den nach den Bestimmungen der Kreisordnung wahlberechtigten Personen können das Wahlrecht nicht ausüben und nicht gewählt werden:

a) Personen, die von Almosen leben oder aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützungen beziehen. Unterstützungen aus Krankenkassen, der Bezug von Alters- und Invalidenrenten oder von Unterhaltsbeiträgen aus staatlichen Mitteln, sowie die Unterstützung durch die im Zusammenhange mit dem Kriege entstandenen Institutionen (Hilfskomitees, Volksküchen u. dgl.) gelten nicht als Armenunterstützung;

b) Personen, über deren Vermögen der Konkurs verhängt wurde, solange das Konkursverfahren dauert;

c) Personen, die eine Freiheitsstrafe abbüssen oder wegen Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens in gerichtlicher Untersuchung stehen.

§ 2.

Zu Kreisverordneten und zu Mitgliedern des Kreisausschusses können nicht gewählt werden:

a) Beamte und Diener des Kreises oder der Anstalten des Kreises, solange sie im Dienste sind, und nach Auflösung des Dienstverhältnisses, solange die mit demselben zusammenhängenden Verrechnungen nicht endgültig erledigt sind;

b) Besitzer von Konzessionen für Unternehmungen des Kreises, sowie Pächter und Leiter solcher Unternehmungen;

c) Pächter von Liegenschaften und Einkünften des Kreises;

d) Personen, die auf Grund eines Übereinkommens Arbeiten oder Lieferungen für den Kreis zu besorgen haben.

Kreisverordnete und Mitglieder des Kreisausschusses, die zum Kreise in eines der obbezeichneten Verhältnisse treten, haben ihr Mandat niederzulegen.

Personen, die mit dem Kreise in einem Rechtsstreite stehen, können das Amt eines Kreisverordneten oder Mitgliedes des Kreisausschusses bis zur Beendigung dieses Rechtsstreites nicht ausüben.

Zu Kreisverordneten und zu Mitgliedern des Kreisausschusses können alle Personen gewählt werden, welche nach § 6 der Kreisordnung wählbar sind ohne Rücksicht darauf, ob sie das aktive Wahlrecht überhaupt besitzen, bzw. ob sie in der bezüglichen Gruppe, oder in dem Wahlkörper, in welchem sie aufgestellt wurden, wahlberechtigt sind.

Durchführung der Wahlen. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3.

Zur Durchführung der Wahlen in die Kreisvertretung ernennt das Militärgeneralgouvernement für jeden Kreis einen Wahlkommissär und seinen Stellvertreter.

Das Kreiskommando überwacht die Durchführung der Wahlen. Die Kosten der Wahlen tragen die Kreisvertretungen. Die Kosten der ersten Wahlen tragen vor-

schussweise die Kreiskommandos für Rechnung der Kreisvertretungen.

Wählerlisten.

§ 4.

Wählerlisten sind für die Gruppe der Landgemeinden und für die Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels, der Industrie und des Immobiliarbesitzes anzulegen.

Die Wählerlisten, welche alphabetisch anzulegen sind, haben Namen, Beruf (Beschäftigung), Alter und Wohnung der Wähler zu enthalten.

Die Namen sind fortlaufend zu nummerieren.

Wählerlisten der Gruppe der Landgemeinden.

§ 5.

Die Wählerlisten werden in jeder Gemeinde abgesondert für jede Ortschaft verfasst.

Die Wählerlisten stellt der Gemeindevorsteher unter Beihilfe der Gemeindebevollmächtigten und der Schultheisse (soltys) in 2 Exemplaren zusammen und legt dieselben zur Bestätigung dem Wahlkommissär vor, welchem die Obsorge über die ordnungsmässige Verfassung dieser Listen zukommt. Der Wahlkommissär überprüft die Listen, stellt allfällige Fehler in denselben richtig oder verfügt die Neuanlage der Listen; die für richtig befundenen Listen bestätigt er und stellt sie dem Gemeindevorsteher zurück.

Die bestätigten Wählerlisten werden durch 8 Tage zur allgemeinen Einsicht aufgelegt, und zwar ein Exemplar derselben im Gemeindeamte, das zweite Exemplar beim Schultheissen (soltys) der bezüglichen Ortschaft.

§ 6.

Der Gmeindevorsteher verlautbart die Auflegung der Wählerlisten in allen Ortschaften der betreffenden Gemeinde unter gleichzeitiger Anberaumung einer 8-tägigen Frist, in welcher in diese Listen Einsicht genommen und allfällige Reklamationen beim Gemeindeamte eingebracht werden können.

Zur Erledigung der Reklamationen wird eine Reklamationskommission gebildet, welche aus fünf, durch die Gesamtheit der Schultheise und Gemeindebevollmächtigten unter dem Vorsitze des Gemeindevorstehers gewählten Mitgliedern besteht.

Die Reklamationskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Reklamationskommission ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden (Stellvertreter) wenigstens 2 Mitglieder zugegen sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7.

Eine Reklamation kann jeder einbringen, der wahlberechtigt zu sein glaubt, in die Wählerliste der bezüglichen Gruppe aber nicht aufgenommen wurde, ferner jeder Wähler der bezüglichen Gruppe zwecks Streichung von nicht wahlberechtigten Personen, wie auch zwecks Übertragung einzelner Wähler in andere Gruppen.

Für Minderjährige und Handlungsunfähige üben das Reklamationsrecht ihre gesetzlichen Vertreter aus.

§ 8.

Die Reklamation ist für jeden Reklamationsfall abgesondert zu überreichen; der Reklamierende hat gleichzeitig mit der Einbringung der Reklamation sein Begehren durch Beibringung der erforderlichen Belege nachzuweisen. Die Reklamationskommission kann der Reklamation Folge geben, sie abweisen oder auch ergänzende Erhebungen anordnen.

Insoferne die Reklamation eine dritte Person betrifft, ist derselben womöglich vor der Entscheidung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, auch ist dieselbe von der erfolgten Streichung oder Übertragung in eine andere Gruppe zu verständigen.

Alle Streichungen in den Wählerlisten sind in der Art durchzuführen, dass die ursprüngliche Eintragung ersichtlich bleibe.

§ 9.

Die eingebrachten Reklamationen erledigt die Reklamationskommission innerhalb 5 Tagen und bewirkt die erforderlichen Richtigstellungen in beiden Exemplaren der Wählerliste.

Gegen Entscheidungen der Reklamationskommission ist ein weiterer Rekurs unzulässig.

Nach Durchführung des Reklamationsverfahrens ist ein Exemplar der richtiggestellten Wählerliste dem Wahlkommissär vorzulegen.

Wählerlisten der Höchstbesteuerten des Handels, der Industrie und des Immobiliarbesitzes.

§ 10.

Die Wählerliste verfasst für den ganzen Kreis das Kreiskommando und legt sie zur allgemeinen Einsicht durch 8 Tage auf.

§ 11.

Das Kreiskommando verlautbart die Auflegung der Wählerliste und bestimmt gleichzeitig eine 8-tägige Frist zur Einbringung der Raklamationen.

Zur Erledigung der Reklamationen wird eine Reklamationskommission gebildet, welche aus dem Wahl-

kommissär als Vorsitzenden und aus 4 durch ihn berufenen Wählern dieser Gruppe besteht.

Zur Beschlussfähigkeit der Reklamationskommission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden (Stellvertreter) sowie wenigstens 2 Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 dieser Wahlordnung finden hier analoge Anwendung.

Wählerversammlungen.

§ 12.

Vom Tage der Ausschreibung der Wahlen angefangen bis zum letzten Tage vor der Wahl in der betreffenden Gruppe können die Wähler Wählerversammlungen veranstalten.

Die Genehmigung zur Abhaltung einer Versammlung ist spätestens 24 Stunden vorher beim Kreiskommando einzuholen, welches den Verlauf der Versammlung durch behördliche Organe überwachen lassen kann.

Reihefolge der Wahlen.

§ 13.

Zuerst wählt die Gruppe der Landgemeinden; nach Beendigung der Wahlen in dieser Gruppe, die Gruppe der Städte; zum Schlusse die Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels, der Industrie und des Immobiliarbesitzes.

Die Termine für die Wahlen in den einzelnen Gruppen bestimmt der Wahlkommissär und trägt dafür Sorge, dass spätestens 5 Tage vor der Wahl, der Tag und die Stunde des Beginnes der Wahlhandlung, verlautbart sowie das Wahllokal bekannt gegeben werde.

Im Falle als zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam einen Kreisverordneten zu wählen haben, bestimmt der Wahlkommissär auch die Ortschaft, in welcher die Wahl stattzufinden hat.

Wahlkommision.

§ 14.

Jeden Wahlakt leitet eine Wahlkommission, welche aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht.

In der Gruppe der Landgemeinden ernennt der Wahlkommissär die Vorsitzenden. Zu Vorsitzenden können auch Personen berufen werden, die nicht selbst Wähler sind.

In der Gruppe der Städte führt der Bürgermeister (Stadtpräsident) oder dessen Stellvertreter den Vorsitz, in der Gruppe der Höchstbesteuerten der Wahlkommissär oder dessen Stellvertreter.

Zwei Mitglieder der Wahlkommission beruft der Vorsitzende aus den Reihen der Wähler der betreffenden Gruppe und des betreffenden Wahlkörpers. Diese Kommission ergänzt sich durch Beiziehung von 2 freiwillig sich meldenden Wählern der betreffenden Gruppe und des betreffenden Wahlkörpers. Unter mehreren sich freiwillig meldenden Wählern trifft der Vorsitzende die Auswahl.

Der Wahlkommissär kann entweder persönlich den Wahlen aus der Gruppe der Landgemeinden und der Städte beiwohnen oder sich durch einen Delegierten vertreten lassen.

§ 15.

Bei der Wahlhandlung können Vertrauensmänner aus den Reihen der Wähler als unmittelbare Zeugen des Wahlaktes anwesend sein und sich zu diesem Zwecke ständig in der Nähe der Wahlkommission aufhalten.

Die Anzahl der Vetrauensmänner bestimmt die Wahlkommission. Insoferne die Wahlen auf Grund der angemeldeten Kandidaten (Kandidatenlisten) durchgeführt werden, kann für jeden angemeldeten Kandidaten (jede Kandidatenliste) je ein Vertrauensmann dem Wahlakte beiwohnen.

Die Vertrauensmänner sind berechtigt, die Wahlkommission auf allfällig wahrgenommene Übertretungen der Wahlvorschriften durch Wähler aufmerksam zu machen; sie dürfen sich jedoch in die Wahlhandlung in keiner Weise unmittelbar einmengen.

§ 16.

Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens 2 Mitglieder zugegen sind.

Der Vorsitzende kann vorübergehend ein Mitglied der Kommission mit seiner Vertretung betrauen.

Die Wahlkommission trifft ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17.

Der Vorsitzende bestimmt, welche Mitglieder der Wahlkommission während der Wahlhandlung die Wählerliste, das Wahlprotokoll, in den Gruppen der Städte und der Höchstbesteuerten überdies noch die Stimmliste zu führen haben.

In der Wählerliste ist die Stimmabgabe beim Namen des betreffenden Wählers anzumerken.

Wenn hinsichtlich der Identität eines Wählers Bedenken entstehen, die nicht anderweitig behoben werden können, kann die Wahlkommission den Nachweis der Identität verlangen.

Wahlvollmachten sind schriftlich in Gegenwart zweier Zeugen auszufertigen.

Im Wahlprotokolle sind alle wesentlichen Mo-

mente der Wahlhandlung, insbesondere alle Entscheidungen der Wahlkommission und das Verhältnis der abgegebenen Stimmen zu verzeichnen.

In die Stimmliste sind die abstimmenden Wähler der Reihe nach unter Beifügung der Zahl, unter welcher sie in der Wählerliste eingetragen sind, aufzunehmen.

Im Falle der Unterbrechung der Wahlhandlung sind Wahlakten und Wahlurne amtlich zu verschliessen.

Voschriften für die Abstimmung in der Gruppe der Landgemeinden.

§ 18.

Die Wahlen finden auf Grund der Wählerliste statt, von der der Vorsitzende der Wahlkommission ein Exemplar vom Wahlkommissär, das andere Exemplar aber vom Gemeindevorsteher, bezw. wenn zwei oder mehrere Gemeinden zusammen wählen, von den Gemeindevorstehern dieser Gemeinden erhält. Sollen die beiden Exemplare mit einander nicht übereinstimmen, ist womöglich diese Divergenz aufzuklären und zu beseitigen; wenn sich ein Zweifel ergibt, gilt jenes Exemplar, welches beim Wahlkommissär erlag als das autentische.

§ 19.

In dieser Gruppe wird geheim im Wege der Ballotage der angemeldeten Kandidaten gewählt. Die Kandidaten können nach Verlautbarung der Termine der Wahlen entweder zu Handen des Gemeindevorstehers bis zum Beginn des Wahlaktes, oder zu Handen des Vorsitznden der Wahlkommission angemeldet werden, welch Letzterer hiefür einen bestimmten Zeitabschnitt nach Konstituierung der Wahlkommission zu bestimmen hat. Die Anmeldungen können schriftlich oder mündlich erfolgen.

Jener Kandidat ist als giltig angemeldet anzusehen, für welchen sich mindestens 50 Wähler des betreffenden Wahlkörpers erklären.

§ 20.

Zur Abstimmung sind Wahlkugeln oder amtliche Zettel zu verwenden, die im Wahllokale in erforderlicher Anzahl bereitzuhalten sind.

§ 21.

Die Abstimmung findet über jeden Kandidaten abgesondert statt. Das Los entscheidet, in welcher Reihenfolge die einzelnen Kandidaten zu ballotieren sind.

Der Vorsitzende oder ein von ihm hiezu bestimmtes Mitglied der Wahlkommission verliesst die Wählerliste nach den einzelnen Ortschaften, händigt dem Wähler die Wahlkugel (Zettel) ein und merkt die auf die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen in der Wählerliste vor. Jeder Wähler wirft die Wahlkugel (Zettel) in eine der beiden Wahlurnen (weisse und schwarze), welche vor der Wahlkommission stehen und verdeckt zu halten sind, hinein.

Die Wahlkommission hat das Recht zu kontrollieren, dass der Wähler nicht mehr als eine Wahlkugel (Zettel) in die Wahlurne hineinwerfe; sie darf jedoch nicht gegen das Prinzip der geheimen Wahl verstossen.

Nach Verlessung der Wählerliste nimmt der Vorsitzende noch die Stimmen jenen Wählern ab, welche ihre Stimme noch nicht abgegeben haben und über seine Aufforderung zu diesem Zwecke sich bei der Kommission melden; hierauf stellt er fest, dass sich niemand mehr zur Stimmabgabe meldet und schliesst die Abstimmung auf den bezüglichen Kandidaten.

§ 22.

Nach Beendigung der Abstimmung auf jeden einzelnen Kandidaten, entnimmt der Vorsitzende der Wahlkommission die Wahlkugel (Zetteln) aus beiden Wahlurnen und zählt ab, wieviele Wahlkugeln (Zetteln) in die weisse und, wieviele in die schwarze Wahlurne hineingeworfen wurden.

Das bezügliche Ergebnis ist im Wahlprotokolle vorzumerken.

§ 23.

Nach Beendigung der Abstimmung auf alle Kandidaten stellt die Wahlkommission das Wahlergebnis fest.

Zu diesem Zwecke wird jedem Kandidaten die für ihn in die schwarze Wahlurne abgegebene Anzahl von Wahlkugeln (Zetteln) von der für ihn die weisse Urne abgegebenen in Abzug gebracht.

Jener Kandidat, welcher auf diese Art die grösste Anzahl an Wahlkugeln (Zetteln) aus der weissen Wahlurne aufweist, gilt als gewählt. Im Falle, als für keinen der Kandidaten die Mehrheit an Wahlkugeln (Zetteln) in der weissen Wahlurne erzielt wird, hat jener als gewählt zu gelten, hinsichtlich dessen die Differenz zwischen den in die beiden Wahlurnen abgegebenen Wahlkugel (Zetteln) sich als die niedrigste erweist. Bei gleicher Anzahl entscheidet das Los.

Das Wahlergebnis hat der Vorsitzende sofort zu verlautbaren.

§ 24.

Die Wahlakten sind zu verpacken, zu versiegeln und dem Wahlkommissär zu übergeben, welcher das Wahlergebnis in der ganzen Gruppe vor Beginn der Wahlen in der folgenden Gruppe zu verlautbaren hat.

Vorschriften für die Abstimmung in der Gruppe der Städte.

§ 25.

Die auf jede Stadt entfallende Anzahl von Kreisverordneten wird auf Grund einer vom Bürgermeister (Stadtpräsidenten) beizustellenden Liste von den Mitgliedern des Stadtrates und jenen Mitgliedern des Magistrates, welche nicht zum Gemeinderate gehören, gewählt.

§ 26.

In dieser Gruppe wird schriftlich und geheim gewählt. Wenn auf die bezügliche Stadt ein oder zwei Mandate entfallen, finden die Wahlen nach den Grundsätzen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen statt. Wenn auf die Stadt mehr Mandate entfallen, werden die Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniszahl auf Grund der eingebrachten Kandidatenlisten durchgeführt.

§ 27.

Kandidatenlisten können nach Verlautbarung des Wahltermines schriftlich zu Handen des Bürgermeisters (Stadtpräsidenten) sowohl vor Beginn des Wahlaktes, wie auch nach Beginn desselben innerhalb des hiezu vom Vorsitzenden der Wahlkommission bestimmten Zeitabschnittes eingebracht werden.

Die Kandidatenliste muss mindestens die Unterschrift von 5 Wählern aufweisen.

§ 28.

Jede Kandidatenliste hat in deutlich erkennbar Reihenfolge mindestens die Namen von soviel Kandidaten, als in der betreffenden Stadt Kreisverordnete zu wählen sind, zu enthalten.

Die Kandidatenlisten sind mit einem Erkennungszeichen (grossen Buchstaben) zu versehen.

§ 29.

Zur Abstimmung sind Stimmzettel zu benützen, auf welchen die Vor- und Zunamen der Kandidaten, bezw. das Erkennungszeichen der Kandidatenliste einzutragen sind.

Die ausgefüllten Stimmzettel sind in der Art zu falten, dass die Schrift nicht sichtbar ist. Der Vorsitzende oder ein hiezu von ihm bestimmtes Mitglied der Wahlkommission verliesst die Wählerliste, übernimmt vom Wähler den Stimmzettel, legt ihn in die Wahlurne und lässt die Stimmabgabe in der Wählerliste und in der Stimmliste anmerken.

Nach Verlesung der Wählerliste nimmt der Vorsitzende noch die Stimmen jenen Wählern ab, welche ihre Stimme noch nicht abgegeben haben und über seine Aufforderung zu diesem Zwecke sich bei der Kommission melden; hierauf stellt er fest, dass sich niemand mehr zur Stimmabgabe meldet und schliesst die Abstimmung.

§ 30.

Nach Schluss der Abstimmung entnimmt der Vorsitzende der Wahlkommission die Stimmzettel aus der Wahlurne, entfaltet und zählt sie. Die Anzahl der Stimmzettel muss mit der Gesamtzahl der in die Stimmliste eingetragenen Wähler übereinstimmen.

Hierauf verliesst der Vorsitzende die Stimmzettel, während die von ihm hiezu bestimmten Mitglieder der Wahlkommission das Ergebnis der Abstimmung in zwei gleichlautende Stimmlisten in der Weise vermerken, dass jeder das erste Mal verlesene Name (Buchstabe der Kandidatenliste) unter Beisetzung der Ziffer 1 eingetragen und diesem Namen (Buchstaben) bei jeder weiteren Nennung die nächste Ziffer 2, 3 und so weiter beigesetzt wird.

§ 31.

Tauchen über die Giltigkeit einzelner Stimmzettel oder Eintragungen Zweifel auf, so entscheidet die Wahlkommission. Ungültig sind insbesondere überzählige Namen sowie Eintragungen, welche die Absicht des Wählers nich genau erkennen lassen, wie auch bedingungsweise abgegebene Stimmen.

Stimmzettel, über die eine besondere Entscheidung getroffen wurde, sind dem Wahlprotokoll beizulegen.

§ 32.

Wenn die Wahl ohne Aufstellung einer Kandidatenliste stattfand, ist jener als gewählt zu betrachten, welcher die Mehrheit der giltig abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Ergibt der erste Wahlgang keine Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich auch beim zweiten Wahlgange keine Stimmenmehrheit, so ist eine engere Wahl zwischen jenen zwei bewz. vier Kandidaten vorzunehmen, die beim zweiten Wahlgange die grösste Stimmenanzahl erlangt haben. Wenn mehrere Kandidaten eine gleiche Stimmenanzahl erhalten, ist zunächst zwischen den Kandidaten durch Los zu entscheiden, welche von ihnen in die engere Wahl zu gelangen haben. Stimmen, die bei der engeren Wahl auf andere Kandidaten fallen, sind ungiltig.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 33.

Wenn die Wahl auf Grund eingebrachter Kandidatenlisten erfolgte, werden die Mandate der Kreisverordneten auf die angemeldeten Kandidatenlisten im Verhältnisse der auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmenanzahl verteilt. Hiezu wird zunächst die Gesamtzahl aller abgegebenen Stimmen ermittelt. Diese Ge-

samtzahl wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Kreisverordneten geteilt. Durch den auf diese Art erzielten Quotienten, welcher allenfalls auf die nachfolgende ganze Zahl abzurunden ist, werden die für die einzelnen Kandidatenlisten abgegebene Stimmenanzahlen dividiert. Von jeder Kandidatenliste sind der Reihe nach vom ersten an soviele Kandidaten, als gewählt zu betrachten, als diese letzte Teilung für diese Kandidatenliste ergeben hat.

Bleiben nach dieser Verteilung noch Mandate übrig, so wird die Stimmenzahl jeder Kandidatenliste durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr zugefallenen Mandate geteilt. Jener Kandidatenliste bei der sich hiebei der grösste Quotient ergibt, wird noch ein Mandat zugewiesen.

Bleibt noch ein zweites Mandat zu vergeben, so wird die Stimmenzahl jener Kandidatenliste, die gemäss Absatz 2 ein weiteres Mandat erhalten hat, durch die wieder um 1 vermehrte Zahl der ihr insgesamt zugefallenen Mandate geteilt.

Der Quotient, der sich hiebei ergibt, wird mit den Quotienten verglichen, die sich gemäss Absatz 2 bei den anderen Kandidatenlisten ergeben haben. Jener Kandidatenliste, die nunmehr den grössten Quotienten aufweist, fällt das zweite noch zu vergebende Mandat zu.

Dieses Verfahren wird nötigenfalls fortgesetzt.

Die Richtigkeit des Verfahrens wird in der Weise nachgeprüft, dass die Stimmenzahl der einzelnen Kandidatenlisten durch den Quotienten, auf den das letzte Mandat entfallen ist, geteilt werden. Die Teilung muss für jede Kandidatenliste die Gesamtzahl der ihr zugefallenen Mandate ergeben.

Sollten nach dieser Berechnung mehrere Kandidatenlisten auf ein Mandat gleichen Anspruch haben und die Befriedigung aller Ansprüche nicht möglich sein, so entscheidet das Los.

§ 34.

Das Wahlergebnis hat der Vorsitzende sofort zu verlautbaren, worauf die Wahlakten zu verpacken und zu versiegeln und dem Wahlkommissär zu übergeben sind, welcher das Wahlergebnis der ganzen Gruppe vor Beginn der Wahlen in der folgenden Gruppe zu verkünden hat.

Vorschriften für die Abstimmung in der Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels, der Industrie und des Immobiliarbesitzes.

§ 35.

Hinsichtlich der Abstimmung in dieser Gruppe finden die Bestimmungen der §§ 26 bis 34 analoge Anwendung, wobei jedoch die Kandidatenlisten zu Handen des Wahlkommissärs einzubringen sind.

Ergänzung der Kreisvertretung.

§ 36.

Die Wahl eines Kreisverordneten, welcher bereits in einer früher abstimmenden Gruppe gewählt wurde, ist ungiltig.

Wenn jemand in einer Gruppe mehrmals gewählt wurde, so hat er sich binnen 8 Tagen zu erklären, welche Wahl er annimmt, andererfalls entscheidet das Los.

Ein erledigtes Mandat wird durch Berufung jenes Kandidaten ersetzt, welcher im betreffenden Wahlkörper nach den Gewählten die grösste Stimmenanzahl erhalten hat. Wenn die Wahl auf Grund der Kandidatenliste stattfand, tritt an die erledigte Stelle derjenige, welcher in der bezüglichen Kandidatenliste unmittelbar nach dem letztgewählten Kreisverordneten verzeichnet erscheint.

In derselben Weise wird die Kreisvertretung ergänzt, falls das Mandat eines seiner Mitglieder ungiltig erklärt wird oder ein Kreisverordneter sein Mandat niederlegt oder aus ingendeinem anderen Grunde seines Mandates verlustig wird.

Strafbestimmungen.

§ 37.

1. Wer behördlichen Anordnungen in Angelegenheit der Durchführung der Wahlen zuwiderhandelt,

2. wer in einer Wählerversammlung durch sein Verhalten die Ruhe und Ordnung gröblich verletzt,

3. wer durch wissentlich falsche Angaben die Entscheidung über sein Wahlrecht oder über das Wahlrecht einer anderen Person zu beeinflussen versucht,

4. wer durch sein Verhalten die Durchführung der Abstimmung verhindert oder stört und der Ermahnung behördlicher Organe oder des Vorsitzenden der Wahlkommission nicht Folge leistet,

5. wer durch Bestechung oder sonstige unlautere Mittel das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen trachtet,

6. wer als Mitglied einer Wahlkommission seine amtlichen Pflichten verletzt,

wird, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, gerichtlich an Geld bis zu 1500 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Übertretungen der in den Punkten 3 und 5 bezeichneten Art ziehen den Verlust des Wahlrechtes für die betreffende Wahlperiode nach sich.

Konstituierung der Kreisvertretung.

§ 38.

Die gewählten Kreisverordneten werden vom Vorsitzenden der Kreisvertretung zur konstituierenden Sitzung eingeladen.

Kreisverordneten, die zur konstituierenden Sitzung trotz Einladung ungerechtfertigter Weise nicht erscheinen, oder sich vor Durchführung der Wahl des Kreisausschusses ungerechtfertigter Weise entfernen, kann von der Kreisvertretung eine Geldbusse bis zu 1000 Kronen auferlegt werden.

§ 39.

Zur Giltigkeit der Wahl in den Kreisausschuss aus jeder Wahlgruppe und aus der gesamten Kreisvertretung ist die Anwesenheit von 2/3 der Kreisverordneten und die absolute Stimmenmehrheit aller Kreisverodneten aus der bezüglichen Wahlgruppe, bezw. aus der gesamten Kreisvertretung erforderlich.

§ 40.

Die Mitglieder des Kreisausschusses werden der Reihenfolge nach zunächst durch die Gruppe der Landgemeinden, sodann der Städte, hierauf durch die Gruppe der Höchstbesteuerten und endlich durch die gesamte Kreisvertretung gewählt.

Bei der Wahl haben die Bestimmungen des §§ 32 mit Ausnahme des letzten Absatzes dieses Paragraphen analoge Anwendung zu finden.

Nach Durchführung der Wahlen sämtlicher Mitglieder des Kreisausschusses wird in derselben Weise für jeden derselben ein Stellvertreter gewählt.

§ 41.

Wenn ein Mitglied des Kreisausschusses aus welchem Grunde immer seine Funktionen vorübergehend nicht versehen kann, beruft der Vorsitzende für diese Zeit an dessen Stelle den betreffenden Stellvertreter.

Im Falle als das Mandat eines Mitgliedes des Kreisauschusses oder eines Stellvertreters sich erledigt, ist eine Ersatzwahl durchzuführen.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Szeptycki m. p., Generalmajor.

134.

Kundmachung

des k. u. k. Kreiskommandos vom 30. Oktober 1917 betreffend die Übergabe des Volksschulwesens.

Auf Grund der Verordnung vom 26. September 1917 V. Bl. Nr. 78 betreffend das Schulwesen, wird hiemit kundgemacht, dass diese Verordnung sowie die vom provisorischen Staatrate beschlossenen Vorschriften, betreffend die Elementarschulen im Königreiche Polen, nebst den hiezu von der Übergangskommission des Staatsrates beschlossenen Übergangsbestimmungen mit 30. Oktober 1917 im Kreise Miechów in Kraft getreten sind.

135.

Verordnung vom 24. Oktober 1917,

betreffend das Verbot des freien Verkehres mit Brennholz.

Auf Grund der Bestimmungen des § 7 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, wird angeordnet wie folgt:

§ 1.

Der freie Verkehr mit Brennholz zwischen den Kreisen des in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebieten Polens wird verboten.

§ 2.

Ausnahmen von diesem Verbote können jenen Kreiskommanden bewilligt werden, aus deren Bereiche Brennholz in einen anderen Kreis überführt werden soll.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Szeptycki m. p., Generalmajor.

136.

Stempelabgeben.

Änderung infolge der Herabsetzung des Rubelkurses.

Der Rubel wurde mit Qu. N. 156.701 vom 16. September 1917 mit 2 Kr. 40 h festgesetzt.

Infolge dieser Änderung ermässigen sich die in Rubelwährung festgesetzten, in überdrückten bosn.-herc. Stempelmarken der Kronenwährung zu entrichtenden Stempelgebühren.

Diese ermässigten Stempelgebühren können mit den bereits vorhandenen überdrückten bosn.-herc. Stempelmarken in folgender Weise entrichtet werden und zwar:

5 Kop. = 12 h. = 10 h. + 1 h. + 1 h.
10 » = 24 » = 14 » + 10 »
15 » = 36 » = 25 » + 10 » + 1 »
20 » = 48 » = 25 » + 13 » + 10 »

1 Rubel = 2 Kr. 40 h. = 2 Kr. + 40 h.
2 » = 4 » 80 » = 2 » + 2 Kr. + 50 h. + 30 h.
4 » = 9 » 60 » = 5 » + 2 » + 2 Kr. + 50 » + 10 h.

137.

Bewilligungen zum Einkaufe oder zur Überführ der beschlagnahmten Artikel.

Da die Bevölkerung sämtliche Ansuchen wegen Erteilung von Bewilligungen zum Einkaufe oder zur Überfuhr der beschlagnahmten Artikel an das Mil. Gen. Gouv. richtet, aus welchem Umstande hervorgeht, dass die Petenten über die betreffenden Verordnungen nicht orientiert sind, wird zur Erinnerung gebracht, dass:

1) im Sinne der Verordnung vom 3. Juli 1917, betreffend die Beschlagnahme von Gtreide und Mahlprodukten, die Erteilung von Bewilligungen zum Einkaufe und zur Überfuhr innerhalb des Okkupationsgebietes zum Wirkungskreise der P. G. Z. (Polnischen-Getreidezentrale);

2) im Sinne der Verordnung vom 14. Juli 1917, betreffend die Beschlagnahme von Hirse, Buchweizen, Hülsenfrüchten und anderen Sämereien, die Erteilung von Bewilligungen zum Einkaufe und zur Überfuhr innerhalb des Okkupationsgebietes zum Wirkungskreise der P. L. Z. (Polnischen landwirtschaftlichen Zentrale);

3) im Sinne der Verordnung vom 8. August 1917, betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln, die Erteilung von Bewilligungen zum Einkaufe und zur Überfuhr innerhalb des Okkupationsgebietes zum Wirkungskreise der P. G. Z. in Lublin;

4) im Sinne der Verordnung vom 3. Juli 1917, betreffend die Beschlagnahme von Heu, die Erteilung von Bewilligungen zum Einkaufe und zur Überfuhr zum Wirkungskreise der P. F. Z. (Polnischen-Futterzentrale) in Lublin gehört.

Die Bevölkerung hat sich um die Erteilung von Bewilligungen zum Einkaufe und zur Überfuhr an die Kreisfilialen der oberwähnten Zentralen zu wenden (Filiale der P. G. Z. Miechów, Krakowskagasse; Filiale der P. F. Z. Miechów, I. Wojciechowski, Hotel Witkowskiego Nr. 5.

Überfuhrbewilligungen werden von den Filialen nur für Selbstversorger, welche Getreide für den Eigenbedarf überführen wollen und für Saatzwecke erteilt.

Bewilligungen zum Einkaufe von Getreide für Approvisionerungszwecke werden niemals erteilt, da die Versorgung der städtischen Konsumenten ausschliesslich nur im Wege des Approvisionierungsausschusses erfolgt.

Die Bevölkerung wird auf die oberwähnten Kundmachung aufmerksam gemacht, und die Bitten um Erteilung von Bewilligungen zum Einkaufe und zur Überfuhr obiger Artikel gerichteten an das Mil. Gen. Gouv. bzw. an die Landw. Abteilung werden ohne Antwort bleiben.

138.

V. A. Nr. 29571/17/Pt.

Ausfuhr von Artikeln der Poln. Getreide-Centrale.

Regelung des Verkehres.

Für den Einkauf und die Ausfuhr kleiner Mengen von Mehl und Getreide werden nachstehende Verfügungen erlassen:

1) Bei Personen, die zugleich Produzenten sind, und die zur Ausfuhr gelangenden Mengen aus ihrem eigenen Vorräten nehmen, wird von der erteilten Bewilligung das zuständige Kreiskommando mit dem Auftrage verständigt, der P. G. Z. die bewilligte Ausfuhr zur Kenntnis zu bringen.

2) Bei Personen, welche eine Ausfuhrbewilligung erhalten und keine Produzenten sind, wird seitens des Militär-Generalgouvernements eine Ausweisung auf Lieferung der betreffenden Menge mit Abgabe des Ablieferungsortes an die Direktion der Poln. Getreide-Zentrale erfolgen und das zuständige Kreiskommando verständigt.

In beiden Fällen erteilt die Ausfuhrbewilligung das Militär-Generalgouvernement.

139.

Telegraphen- und Telephonleitungen böswillige Zerschlagen der Isolatoren.

An die Gemeinden: Książ Wielki, Zagorzyce, Miechów-Stadt, Miechów-Jaksice, Kacice, Słomniki, Iwanowice, Michałowice, Rzeżuśnia, Racławice, Kalina Wielka, Nieszków.

Im ganzen Okkupationsgebiete westlich der Weichsel häufen sich die böswilligen Beschädigungen der Telegraphen und Telephonleitungen durch Zerschlagen der Isolatoren.

Mit dem h. a. Befehle Nr. 9937 vom 27. März 1916 wurden die diesbezüglichen Verfügungen getroffen und es liegt die Vermutung nahe, dass sie ausser Acht gelassen worden, bezw. dass sie in Vergessenheit geraten sind.

Es werden daher die Gemeindeämter auf die strengste Durchführung dieses Befehles hingewiesen und aufgefordert, diesem die vollste Aufmerksamkeit zu schenken und die zur Überwachung der Telegraphen- und Telephonenleitungen fürgewählten Leute auf ihre Obliegenheiten aufmerksam zu machen, bezw. ihnen einzuschärfen ihren diesbezüglichen Dienst auf das gewissenhafteste zu erfüllen. Die Vernachlässigung der vom k. u. k. Kreiskommando angeordneten und im zitierten Befehle enthaltenen Weisungen wird durch das k. u. k. Militärgericht auf das empfindlichste gestraft werden.

Hiezu wird bekannt gegeben, dass, wer einen verbrecherischen Anschlag gegen Telephon- oder Telegraphenleitungen vor Verübung der Tat voll aufdeckt, oder erfolgte böswillige Beschädigungen solcher Leitungen oder das Zerschlagen der Isolatoren mit Angabe der Täter, raschest beim nächsten k. u. k. Kommando-Gendarmerieposten oder Postamte meldet, Anspruch auf eine Geldprämie von 5—50 K hat.

Dies ist sofort in der ganzen Gemeinde-Ortschaft ortsüblich zu verlautbaren.

140.

Postsendungen.

Es mehren sich die Beschwerden, dass die Gemeindeämter, die von ihnen übernommene Post und besonders die Avisi, zu den bei den Etappenpostämtern erliegenden bescheinigten Sendungen, den Adressaten zu spät oder gar nicht ausfolgen, wodurch in Anbetracht der Vorschrift, dass Sendungen und Gelder, welche während der vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen nicht behoben werden, an den Absender retourniert werden, grosser Schaden, besonders bei Geldern, welche im Wege der spanischen Botschaft vom Auslande einlangen, für die Parteien erwächst.

Im Hinblicke darauf werden die Gemeindevorsteher aufgefordert, die von ihnen übernemmene Post und Avisi den Adressaten binnen drei Tagen nach deren Übernahme auszufolgen und sogar dringende amtliche Korrespondenzen direkt zustellen.

141.

Kundmachung

über Verleihung der Konzessionen zum Verschleisse von Branntweinerzeugnissen.

In letzter Zeit häufen sich wieder verschiedenartige Gesuche um Verleihung von Konzessionen zum Verschleisse von Branntweierzeugnissen und sonstigen Alkoholgetränken.

Da solche Betriebsstätten bereits überall in genügender Anzahl vorhanden sind, wird bekannt gegeben, dass das Überreichen derartiger Gesuche derzeit zwecklos ist und solche Gesuche grundsätzlich ohne weiteres Verfahren abgewiesen werden.

142.

Kundmachung

wegen Einziehung der Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902.

Die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 werden einberufen und eingezogen.

Die k. k. österreichische und die königl. ungar. Regierung haben diesfalls im Einvernehmen mit dem Generalrate der Österreichisch-ungarischen Bank folgendes festgesetzt:

Die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 sind bei den Hauptanstalten und Filialen der Österreichisch-ungarischen Bank bis 31. Juli 1919 zur Zahlung oder Verwechslung zu bringen, so dass der 31. Juli 1919 die letzte Frist für die Einziehung dieser Banknoten ist.

Von diesem Zeitpunkt an werden diese einberufenen Banknoten von den Bankanstalten der Österreichisch-ungarischen Bank nur mehr im Wege der Verwechslung angenommen.

Nach dem 31. Juli 1925 ist die Österreichisch-ungarische Bank nicht mehr verpflichtet (Artikel 89 der Statuten), die Banknoten zu 50 Kronen vom 2. Jänner 1902 einzulösen oder umzuwechseln.

Budapest, am 28. Juni 1917.

ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK.

Heinrich	**Popovics**	**Schmid**
Generalrat.	Gouverneur.	Generalsekretär.

143.

Sammeln von Rosskastanien.

Die Wichtigkeit der Gewinnung von Rosskastanien macht das Einsammeln derselben notwendig.

Jedermann, der im Stande ist, grössere Mengen hievon aufzubringen, wird aufgefordert, dieselben gegen Bezahlung einer Prämie von K. 20.— für 100 kg. ohne Sack für reife, gesunde Ware, frei von Laub, Erde etc., an die Fassungsstelle Jędrzejów abzustellen.

Es kann auch das gesammelte Quantum dem Kreiskommando (Kom. Ref.) bekannt gegeben werden, in welchem Falle dieses den Abtransport veranlassen wird, wofür die Spesen vom genannten Preise in Abzug gebracht werden.

144.

Kundmachung

über Verlust einer Legitimation.

Die auf Namen des Hilfsfinanzwachmann Eduard Dziurzyński vom k. u. k. Finanzwachkommando des Militärgeneralgouvernements in Lublin ausgestellte Legitimation ist in Verlust geraten.

Diese Legitimation wird ungiltig erklärt. Im Auffindungsfalle ist dieselbe an das k. u. k. Kreiskommando in Miechów einzusenden.

145.

Jagdkarten und Waffenpässe.

Nachstehenden Personen wurden bis Ende Oktober l. J. Waffenpässe und Jagdkarten für das Jahr 1917 ausgegeben:

Bartyla Wojciech in Chodów,
Kleszczyński Bogusław in Skrzeszowice,
Kleszczyński Józef in Skrzeszowice,
Szawelski Adam in Pietrzejowice,
Malarski Julian in Zbigały,
Nowakowski Stanisław in Książ Wielki,
Nowak Zygmunt in Luborzyca,
Mruk Tomasz in Piotrkowice małe,
Wodzicki Anton in Niedźwiedź,
Lewartowski Andrzej in Dziemięrzyce,
Dutkiewicz Franz in Książ mały,
Rudzki Janusz in Zarogów,
Szańkowski Anton in Kępie,
Grzegorzewski Aleksander in Rzędowice,
Zakrzewski Józef in Święcice,
Kosobudzki Janusz in Hebdów,
Eisermann Czesław in Charsznica,
Skóra Władysław in Klonów,
Solnicki Józef in Majkowice,
Gacek Stefan in Kozłów,
Żaba Wojciech in Charsznica,
Marusieński Józef in Pojałowice,
Jasiński Leon in Miechów,
Zdziechowski Fortunat in Rzędowice,
Fudalej Daniel in Wawrzeńczyce,
Zubrzycki Henryk in Goszcza,
Radwan Stanisław in Rawałowice,
Wiadrowski Adam in Wrócimowice,
Skrzypczyk Józef in Nasiechowice,
Szańkowski Feliks in Kępie,
Szczepka Jan in Słaboszów,
Gurbiel Dominik in Słomniki,
Gurbiel Ryszard in Słomniki,
Sztelle Teodor in Michałowice,
Schutz Władysław in Kowala,
Staniewski Bohdan in Czuszów,
Morstin Zygmunt in Pławowice,
Barteczko Bronisław in Miechów,
Krzyk Łukasz in Brzesko nowe,
Kotasiński Jan in Miechów,
Maj Wojciech in Goszyca,
Mandel Hugo in Miechów Bhf.,
Wasilewski Zygmunt in Miechów,
Kottek Michał in Trzebienice,
Dąbski Józef in Komorów,
Gwiazda Jan in Pieczonogi,
Brzozowski Anton in Poręba górna,
Dębski Stanisław in Komorów,
Hamburg Józef in Książ mały,
Wójcicki Henryk in Tropiszów,
Fink Stanisław in Smiłowice,
Marusa Łukasz in Muniakowice,
Podmagórski Stanisław in Kozłów,
Łacic Jan in Kowala,
Lech Tadeusz in Miechów,
Szopa Feliks in Trzbienice,
Krzysztoforski Władysław in Maków,
Kowalski Piotr in Błogocice,
Strasser Józef in Miechów,
Kowalski Stanisław in Słomniki,
Lande Józef in Miechów,
Zawadowski Anton in Miechów,
Zastawny Józef in Wierzbno,
Hochbaum Edmund in Gruszów,
Żurek Wojciech in Lipna wola,
Dr. Szańkowski Teofil in Wierzbno,
Gwiazda Jan in Pieczonogi,
Dziarkowski Kazimierz in Pstroszyce,
Knapik Kazimierz in Miechów,
Wilczyński Jan in Miechów,
Danielewicz Witold in Charsznica,
Malatyński Anton in Charsznica,
Zagrodzki Stanisław in Charsznica,
Kłosiński Stanisław in Granów,
Wojciechowski Stefan in Miechów.

Nachstehende Personen wurden bis Ende Oktober l. J. Waffenpässe zur persönlichen Sicherheit für das Jahr 1917 ausgegeben:

Sklenarski Mieczysław in Miechów,
Wesołowski Bronisław in Kalina wysiołek,
Kleiner Josek Moszek in Podemłynie,
Bogacka Marya in Dosłońce,
Kraykowski Andrzej in Miechów,
Forma Zbigniew Franciszek in Ibramowice,
Spycharska Zofia in Szreniawa,
Potok Aron in Toporów,
Ryba Israel in Pieczonogi,
Piechowski Zygmunt in Proszowice,
Budzikowski Jan in Miechów,
Dr. Bartel Alfred in Miechów,
Perczyński Piotr in Dale,
Cieślikowski Józef in Miechów,
Skrzypczyk Feliks in Słomniki,
Sokół Wojciech in Przybysławice,
Domagała Józef in Jakubowice,
Włosek Jan in Zgoda,
Zabiński Edward in Miechów,
Marcinkowski Jan in Szarbia,
Sroga Franz in Górka Kościejowska,

Jeżowski Jan in Miechów,
Kwiecień Andrzej in Marchocice,
Szwaja Wawrzyniec in Książ wielki,
Dróżdż Franz in Kalina mała,
Doboszyński Franz in Trątnowice,
Gawęcki Franz in Grębocin,
Byszewski Teofil in Maków,
Gzowski Łucyan in Rzędowice,
Arendarski Anton in Józefów,
Kwiecień Jan in Mazurówka,
Słabiak Stanisław in Miechów,
Nowakowski Wiktor in Miechów,
Sklenarski Jan in Słomniki,
Potok Selik in Gluzy.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ Edler von PREVEAUX, Oberst, m. p.

An die Universitätsbibliothek in Krakau.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.